Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung über die Bildung und den Geschäftskreis eines evangelisch-reformirten Konsistorii in der Stadt Frankfurt a. M., vom 8. Februar 1820, sowie des organischen Gesetzes vom 5. Februar 1857 über Abänderung einiger die evangelisch-lutherische Kirchenverfassung berührenden Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungsakte der Stadt Frankfurt a. M., S. 211. — Gesetz, betreffend die Kosten der Stierhaltung in den Landestheilen des linken Rheinufers, S. 213. — Gesetz, betreffend die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten, S. 214. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Lehe und für den Bezirk des Amtsgerichts Lilienthal, S. 216. — Bekanntmachung, betreffend den Klassen- und Einkommensteuer-Erlaß für das Jahr vom 1. April 1882/83, S. 217. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 218.

(Nr. 8849.) Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung über die Bildung und den Geschäftskreis eines evangelisch-reformirten Konsistorii in der Stadt Frankfurt a. M. vom 8. Februar 1820, sowie des organischen Gesetzes vom 5. Februar 1857 über Abänderung einiger die evangelisch-lutherische Kirchenverfassung berührenden Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungsakte der Stadt Frankfurt a. M. Vom 13. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für das Gebiet der Stadt Frankfurt a. M., was folgt:

Artikel 1.

An Stelle der Vorschrift in Ziffer 1 des §. 1 der Verordnung des Bürgermeisters und Raths der freien Stadt Frankfurt a. M. über die Bildung und den Geschäftskreis eines evangelisch-reformirten Konsistorii vom 8. Februar 1820 tritt folgende Bestimmung:

„1) einem vom Könige zu ernennenden Vorsitzenden evangelisch-reformirten Bekenntnisses und einem vom Magistrate der Stadt Frankfurt a. M.

Ausgegeben zu Berlin den 14. April 1882.

aus der Zahl der evangelisch-reformirten Gemeindeglieder zu wählenden Mitgliede, welches der Bestätigung des Königs bedarf."

Artikel 2.

An Stelle der Vorschrift in Ziffer 1 des Artikels 2 des organischen Gesetzes der freien Stadt Frankfurt a. M. vom 5. Februar 1857 über die Abänderung einiger die evangelisch-lutherische Kirchenverfassung berührenden Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungsakte vom 19. Juli 1816 tritt folgende Bestimmung:

„1) einem vom Könige zu ernennenden Vorsitzenden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und einem vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. aus der Zahl der evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder zu wählenden Mitgliede, welches der Bestätigung des Königs bedarf."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

(Nr. 8850.) Gesetz, betreffend die Kosten der Stierhaltung in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 17. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Landestheile des linken Rheinufers, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das im Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Frimaire VII (1. Dezember 1798) enthaltene Verbot der Uebernahme der Kosten der Zuchtstierhaltung auf das Gemeindebudget wird hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

(Nr. 8851.) Gesetz, betreffend die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten. Vom 27. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten werden vom Etatsjahre 1882/83 ab für folgende Zwecke in der nachstehenden Reihenfolge veranschlagt beziehungsweise verwendet:

1) zur Verzinsung der jeweiligen Staatseisenbahnkapitalschuld (§. 2);
2) zur Ausgleichung eines etwa vorhandenen Defizits im Staatshaushalt, welches andernfalls durch Anleihen gedeckt werden müßte, bis zur Höhe von 2 200 000 Mark;
3) zur Tilgung der Staatseisenbahnkapitalschuld nach Maßgabe des §. 4 dieses Gesetzes.

Unter Ueberschüssen der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Beträge zu verstehen, um welche die Einnahmen die ordentlichen Ausgaben übersteigen, nachdem in die letzteren die vom Staate noch nicht selbstschuldnerisch übernommenen und von den übernommenen die auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden noch nicht übergegangenen Zins-, Renten- und Amortisationsbeträge aus den mit Privateisenbahngesellschaften vom Jahre 1879 ab abgeschlossenen Betriebs- und Eigenthumsüberlassungsverträgen eingerechnet worden sind.

§. 2.

Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes wird die Staatskapitalschuld für den Zeitpunkt vom 1. April 1880 auf den Betrag von 1 498 858 100 Mark festgestellt und als Staatseisenbahnkapitalschuld angenommen.

Sofern nicht in dem betreffenden Gesetze oder im Staatshaushalts-Etat etwas Anderes bestimmt ist, vermehrt sich dieselbe um die Beträge der auf Grund von Eisenbahnkrediten seit dem 1. April 1880 verausgabten und in Zukunft zu verausgabenden Staatsschuldverschreibungen, sowie um die Beträge der für Eisenbahnzwecke außerordentlich durch den Staatshaushalts-Etat oder durch besondere Gesetze bewilligten und in Zukunft zu bewilligenden anderweiten Staatsmittel, endlich im Falle des Eigenthumserwerbes von verstaatlichten Eisenbahnen um die Beträge der von dem Staate selbstschuldnerisch zu übernehmenden Prioritätsschulden derselben, sobald und soweit letztere auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergehen.

Sie vermindert sich dagegen um die Beträge der in Gemäßheit des §. 4 dieses Gesetzes stattgehabten Tilgungen.

§. 3.

Der für die Verzinsung der am 1. April 1880 vorhandenen Staatseisenbahnkapitalschuld erforderliche Betrag wird auf 63 914 324 Mark festgesetzt.

Bei der Bewilligung neuer Geldmittel für Eisenbahnzwecke (§. 2) treten demselben noch die wirklich auszugebenden Zinsen der bewilligten Summen, bei den aus anderweitigen Staatsmitteln beschafften Beträgen die Zinsen zu 4 Prozent gerechnet hinzu, sofern nicht in dem betreffenden Gesetze etwas Anderes bestimmt ist. Außerdem treten hinzu die Zinsen für die im Falle des Eigenthumserwerbes von verstaatlichten Eisenbahnen vom Staate selbstschuldnerisch zu übernehmenden Prioritäts- ꝛc. Schulden, sobald letztere auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergehen.

Dagegen vermindert sich derselbe um denjenigen Betrag, welcher an Zinsen für die in Gemäßheit des §. 4 getilgten Staatsschuldverschreibungen aufzubringen war, beziehungsweise aufzubringen sein würde, im letzteren Falle zu vier Prozent gerechnet.

§. 4.

Die Staatseisenbahnkapitalschuld ist aus den Ueberschüssen der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten, soweit diese reichen, alljährlich bis zur Höhe von ¾ Prozent desjenigen Betrages zu tilgen, welcher sich jeweilig aus der Zusammenrechnung der im §. 2 Alinea 1 für den Zeitpunkt des 1. April 1880 festgestellten Staatseisenbahnkapitalschuld und der im §. 2 Alinea 2 bezeichneten späteren Zuwüchse derselben am Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres ergiebt.

Inwieweit über den Betrag von ¾ Prozent hinaus eine weitere Tilgung stattfinden soll, bleibt der Bestimmung durch den Staatshaushalts-Etat vorbehalten.

Die Tilgung ist derart zu bewirken, daß der zur Verfügung stehende Betrag von der Staatseisenbahnkapitalschuld abgeschrieben und

1) zur planmäßigen Amortisation der vom Staate für Eisenbahnzwecke vor dem Jahre 1879 aufgenommenen oder vor und nach diesem Zeitpunkte selbstschuldnerisch übernommenen oder zu übernehmenden Schulden, soweit letztere auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergegangen sind oder übergehen,
2) demnächst zur Deckung der zu Staatsausgaben erforderlichen Mittel, welche anderenfalls durch Aufnahme neuer Anleihen beschafft werden müßten,
3) endlich zum Ankaufe von Staatsschuldverschreibungen

verwendet wird.

§. 5.

Die Verwaltung des Staatseisenbahnkapital-Tilgungsfonds wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter Kontrole der Staatsschuldenkommission übertragen.

Die Herausgabe, Wiederverwendung oder Vernichtung der diesen Fonds bildenden Staatsschuldverschreibungen kann nur durch ein besonderes Gesetz verfügt werden.

§. 6.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

(Nr. 8852.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Lehe und für den Bezirk des Amtsgerichts Lilienthal. Vom 4. April 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

1) für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Dannenberg, nämlich:
   für den Gutsbezirk Breese im Bruche,
   für die Gemeindebezirke Breese im Bruche, Jameln, Platenlaase, Schaafhausen, Tramm, Braasche, Bredenbock, Breese a. d. Göhrde, Carwitz, Collase, Gülden, Keddien, Lenzen, Metzingen, Middefeitz, Nausen,
   für die Gutsbezirke Forstort Göhrde, Forstort Dragahn;
2) für den Bezirk des Amtsgerichts Lehe mit Ausnahme der Bezirke der Fleckengemeinde Lehe und der Gemeinde Spaden;
3) für den Bezirk des Amtsgerichts Lilienthal

am 1. Mai 1882 beginnen soll.

Berlin, den 4. April 1882.

Der Justizminister.
Friedberg.

(Nr. 8853.) Bekanntmachung, betreffend den Klassen- und Einkommensteuer-Erlaß für das Jahr vom 1. April 1882/83. Vom 5. April 1882.

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1882/83 ein weiterer Steuer-Erlaß genehmigt ist, bestimme ich hiermit auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1880, betreffend die Verwendung der aus dem Ertrage von Reichssteuern an Preußen zu überweisenden Geldsummen (Gesetz-Samml. S. 287) und des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. März 1881, betreffend den dauernden Erlaß an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer (Gesetz-Samml. S. 126), unter Abänderung der Bekanntmachung vom 21. v. M. (Gesetz-Samml. S. 119), daß

für die vier Monate Juni, Juli, August und September 1882 die Monatsraten sämmtlicher Stufen der Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der klassifizirten Einkommensteuer,

und außerdem für den Monat Mai 1882 die Monatsrate der sechs untersten Stufen der Klassensteuer

unerhoben bleiben.

Berlin, den 5. April 1882.

Der Finanzminister.

In Vertretung:

Meinecke.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 28. Dezember 1881, betreffend den Erwerb und Betrieb der Eisenbahn von Straußfurt nach Großheringen durch die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Merseburg, Jahrgang 1882 Nr. 11 S. 75/76, ausgegeben den 18. März 1882,

   der Königl. Regierung zu Erfurt, Jahrgang 1882 Nr. 11 S. 57/58, ausgegeben den 18. März 1882;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Januar 1882, betreffend die Genehmigung einer Abänderung des zweiten Absatzes des §. 1 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 9 S. 47, ausgegeben den 3. März 1882 (vergl. die Bek. Nr. 5 S. 16);

3) das Allerhöchste Privilegium vom 1. Februar 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Konitz im Betrage von 150 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 13 S. 69 bis 71, ausgegeben den 30. März 1882;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Februar 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Stolp für die zum Bau einer Chaussee von Lübzow über Carzin, Gambin, Wittbeck, Wittstock, Klein- und Großgarde nach Schmolsin erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 12 S. 59, ausgegeben den 23. März 1882.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.